



**Einschreiben / per E-Mail vorab**

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Herr Tobias Weingart  
Laupenstrasse 27  
3003 Bern

Zug, 15. Mai 2014

**Anhörung zur Totalrevision der Kollektivanlagenverordnung-FINMA (KKV-FINMA)**

Sehr geehrter Herr Weingart  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihre Mitteilung vom 3. April 2014, mit welcher Sie die Anhörung zur Revision der Kollektivanlagenverordnung-FINMA (KKV-FINMA) eröffneten und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Einreichung einer Stellungnahme.

Das Forum SRO ist ein im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragener Verein. Seine Mitglieder sind derzeit 11 Selbstregulierungsorganisationen (SRO) gemäss Geldwäschereigesetz, deren 10 ordentliche Mitglieder von der FINMA und ein assoziiertes Mitglied von der Eidgenössischen Spielbankenkommission beaufsichtigt werden. Zweck des Vereins ist es unter anderem, sich im Rahmen von Vernehmlassungen für die Belange der Mitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit als SRO einzusetzen. Für weitere Informationen steht Ihnen unsere Homepage unter [www.forumsro.ch](http://www.forumsro.ch) zur Verfügung.

Gerne nehmen wir zum Anhörungsentwurf kurz wie folgt Stellung.

## A. Formelles

Was die Einhaltung des Legalitätsprinzips angeht, muss man sich die Frage der Einhaltung der Voraussetzungen einer Delegation stellen: Bei der Durchsicht der Verordnung stellt man fest, dass die Delegation an die FINMA nicht stets im Gesetz im formellen Sinne (KAG), sondern teilweise lediglich in der KKV vorgesehen ist (z.B. Art. 72 VE KKV-FINMA i.V.m. Art. 33 Abs. 1 KKV, Art. 73 VE KKV-FINMA i.V.m. Art. 16 Abs. 2 KKV, Art. 75 VE KKV-FINMA i.V.m. Art. 21 Abs. 3 lit. b KKV). Gemäss Botschaft zum revidierten Bundesgesetz über die Anlagefonds vom 14. Dezember 1992 (BBl. 1993 I 217 ff.) liegt der Sinn von FINMA-Verordnungen darin, dass in Bereichen sehr technischer und fachspezifischer Detailregelungen auf die Fachkompetenz der Aufsichtsbehörde abgestellt und folgerichtig die Verordnungskompetenz in diesen spezifischen Gebieten „von Gesetzes wegen“ der Aufsichtsbehörde direkt überbunden werden soll. Art. 7 Abs. 1 lit. b FINMAG sieht vor, dass die FINMA durch Verordnungen reguliert, „wo dies in der Finanzmarktgesetzgebung vorgesehen ist“. Falls die „Finanzmarktgesetzgebung“ auch die Kollektivanlagenverordnung (KKV) umfasst, könnte diese Bestimmung eine Delegationsnorm an die FINMA in der KKV erlauben. Dennoch erscheint es fragwürdig, dass das FINMAG Grundsätze im Bereich des allgemeinen Verwaltungsrechts festlegt (Grundsatz, dass die „Finanzmarktgesetzgebung“ im Allgemeinen die Verordnungskompetenz der FINMA begründen kann).

## B. Materielles

Bei der Durchsicht der Vorlage wird erkennbar, dass ein Grossteil der Anpassungen der Vereinfachung des Textes dient, durch kleinere Anpassungen im Verordnungstext bis zur Streichung ganzer Bestimmungen. Die vereinfachten Bestimmungen sind nicht zu bemängeln, da eine Verschärfung der Anforderungen im Vergleich zum bestehenden Verordnungstext nicht ersichtlich ist.

Im Vergleich zur bestehenden KKV-FINMA regelt die revidierte KKV-FINMA neu folgende Bereiche: Anforderungen an die Verwaltung der Sicherheiten (Vermögenswerte, die im Rahmen von Anlagetechniken oder bei OTC-Geschäften als Sicherheiten entgegen genommen werden, Art. 50 – 55 VE KKV-FINMA), Anforderungen an Master-Feeder-Strukturen (Art. 56 – 66 VE KKV-FINMA), Anforderungen an das Risikomanagement (Art. 67 – 71 VE KKV-FINMA), Anforderungen an die Organisation von Fondsleitung und SICAV (Art. 72 VE KKV-FINMA), Regelung der Berechnung der Schwellenwerte für den De-Minimis-Ansatz (Art. 73 f. VE KKV-FINMA), Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung (Art. 75 f. VE KKV-FINMA) und organisatorische Anforderungen an die Depotbank sowie Kontrollaufgaben der Depotbank (Art. 77 f. VE KKV-FINMA). Mit den neuen Anforderungen an die Verwaltung der Sicherheiten und an Master-Feeder-Strukturen sowie mit der Regelung der Berechnung der Schwellenwerte für den De-Minimis-Ansatz wurden neue technische Bestimmungen in die Verordnung aufgenommen. Die neuen Anforderungen an das Risikomanagement, die Berufshaftpflichtversicherung sowie die Depotbank bewegen sich in einem annehmbaren Rahmen. Da die KKV-FINMA keine neuen verschärften Standards schafft, ist gegen die neu geregelten Bereiche grundsätzlich nichts einzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Neese  
Präsident

Caroline Kindler  
Geschäftsführerin